

Kurztitel

Sprengmittelgesetz 2010

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 121/2009

§/Artikel/Anlage

§ 34

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Text**Lagerung**

§ 34. (1) Das Lagern von Schieß- und Sprengmitteln ist nur in bewilligten Lagern erlaubt.

(2) Außerhalb von bewilligten Lagern dürfen Schieß- und Sprengmittel bis zu einer Höchstmenge von zehn Kilogramm (Kleinmengen) gelagert werden.